

BESCHLUSS

des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 262. Sitzung am 31. August 2011

zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM)

mit Wirkung zum 1. Januar 2012

1. Änderung in der Legende der Gebührenordnungsposition 01320

„Grundpauschale für Ärzte, Institute und Krankenhäuser, die zur Erbringung von Leistungen innerhalb mindestens eines der Fachgebiete Anästhesiologie, Frauenheilkunde und Geburtshilfe, Haut- und Geschlechtskrankheiten, Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie und Humangenetik ermächtigt sind“

2. Änderung in der Legende der Gebührenordnungsposition 01321

„Grundpauschale für Ärzte, Institute und Krankenhäuser, die zur Erbringung von Leistungen innerhalb mindestens eines der nicht in der Gebührenordnungsposition 01320 aufgeführten Fachgebiete ermächtigt sind, mit Ausnahme der Ärzte, die nach § 13 Abs. 4 Bundesmantelvertrag Ärzte bzw. nach § 7 Abs. 4 Ersatzkassenvertrag (Bundesmantelvertrag Ersatzkassen) nur auf Überweisung in Anspruch genommen werden können“

3. Streichung der Gebührenordnungspositionen 01320 und 01321 aus der Präambel 19.1, Nr.2